

Marion Stein und Michael Bauer  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Vorab per Fax – bitte sofort vorlegen

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

14.04.2019

In Sachen S [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

führen wir zu den Beweisanträgen vom 19.03.2019 (da Rechtsanwalt Dr. Z [REDACTED] hiergegen am 29.03.2019 Einwendungen erhoben hat und uns somit aufnötigt, die Akte weiter mit Papier zu füllen) ergänzend aus:

Unter Ziffer 1. des Schreibens vom 19.03.2019 haben wir beantragt,

„dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei [REDACTED], de [REDACTED] Bereichsleiter [REDACTED] des Fachausschusses für Recht der IHK für München und Oberbayern, um amtliche Auskunft zu der Frage ersucht wird, ob und wenn ja, warum die IHK die seitens der AGÖF am 01.07.2013 (Bl. 250/252 d. A.) und von uns am 21.10.2013 gegen Herrn Prof. Dr. Karl Stetter erhobene Beschwerde mit Schreiben vom 05.12.2013 für begründet erachtet hat“.

**Da das Gutachten, gegen welches sich die Beschwerde der AGÖF und unsere Beschwerde richtet, nach § 411a ZPO verwertet werden soll, hat das Gericht die Pflicht, die für den Rechtsstreit entscheidungserhebliche Frage zu klären, ob und wenn ja, warum die IHK die Beschwerde für begründet erachtet hat.** Hieran ändert auch der wirre Einwand des Herrn Rechtsanwalts [REDACTED] Z [REDACTED] nichts, der am 29.03.2019 schriftsätzlich ausgeführt hat, es sei uninteressant, warum die IHK eine angeblich „nicht begründete Beschwerde“ „für begründet bezeichnet“ habe.

Unter Ziffer 2. des Schreibens vom 19.03.2019 haben wir beantragt,

„dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO d [REDACTED] Zeug [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED] und d [REDACTED] Zeug [REDACTED] V [REDACTED] geladen werden, damit sie sich zum Lüften sowie dazu äußern können, ob sie am 30.09.2010 im streitgegenständlichen Mietobjekt gesaugt haben“.

Da Herr Stetter bei seiner Anhörung am 07.11.2018 gemutmaßt hat, die bei den Messungen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Scholz am 08.10.2010 ermittelten Hausstaubwerte seien „für eine taugliche Sachverständigenmeinung nicht verwendbar“, da der Sachverständige „keinen Frischstaub verwendet“ habe, sind die Zeugen B. [REDACTED] und V. [REDACTED] zu fragen, ob die streitgegenständlichen Räumlichkeiten von ihnen am 30.09.2010 gesaugt wurden. **Diese Zeugenbefragung hat das Gericht durchzuführen, da die Frage, ob es sich um Frischstaub oder Altstaub gehandelt hat und somit letztlich die Frage der Tauglichkeit der Hausstaubmesswerte vom 08.10.2010, entscheidungserheblich ist.** Falls es überdies für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein sollte, wann wir die Mietsache vor den Messungen am 08.10.2010 letztmals gelüftet haben, hat das Gericht die Zeugen B. [REDACTED] auch hierzu anzuhören.

Entgegen der Ansicht des Herrn Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED] ist das in das Wissen der Zeuginnen gestellte Beweisthema nicht unklar, sondern wurde vielmehr schon vor langem, nämlich u. a. im Schriftsatz vom 20.04.2016 (Bl. 1007/1020 d. A.) sowie im Schriftsatz mit Eingangsstempel vom 01.07.2016 (Bl. 1047/1049 d. A.), hinreichend deutlich dargelegt.

Unter Ziffer 3. des Schreibens vom 19.03.2019 haben wir beantragt,

„dass gemäß § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Herr Helmut Scholz (Gesellschaft für Umweltchemie mbH, Schwanthalerstraße 32, 80336 München) als sachverständiger Zeuge geladen wird, damit er sich zu den mit Verfügung vom 23.02.2017 (Bl. 1149/1150 d. A.) an ihn gerichteten Fragen – insbesondere zu den Fragen bezüglich des Lüftens und des Alters des Hausstaubes – äußern kann“.

Da Herr Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED] gegen die Ladung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Scholz keine Einwendungen erhoben hat, verweisen wir lediglich vorsorglich darauf, dass wir auch mit der schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen einverstanden sind (§ 377 Abs. 3 ZPO).

Unter Ziffer 4. des Schreibens vom 19.03.2019 haben wir beantragt,

„dass gemäß § 142 Abs. 1 ZPO angeordnet wird, dass Herr Prof. Dr. Karl Stetter die für die Erstattung des Gutachtens vom 09.03.2012 gefertigten Aufzeichnungen – insbesondere seine Aufzeichnungen vom 19.08.2011 und 22.08.2011 – vorzulegen hat“.

Da Rechtsanwalt Dr. Z. [REDACTED] hiergegen am 29.03.2019 eingewandt hat, dass das Vorlegen von Aufzeichnungen dem Sachverständigen überlassen sei, erlauben wir uns anzumerken, dass gerichtlich bestellte Sachverständige nur Gehilfen des Gerichts sind. **Es obliegt somit dem Gericht anzuordnen, dass Herr Stetter seine Aufzeichnungen vorzulegen hat, damit der Frage nachgegangen werden kann, ob er wider besseren Wissens, wie in der mit Schriftsatz vom 11.12.2013 vorgelegten Beschwerde vom 21.10.2013 auf Seite 6 dargelegt, falsche Angaben zum Zustand des Parkettbodens gemacht hat.**

Unter Ziffer 5. des Schreibens vom 19.03.2019 haben wir beantragt,

„dass der Sachverständige Herr Dr. Lothar Grün abgeladen wird, da die kostenintensive Anhörung ohne vorherige Auskunftseinholung (Ziffer 1.) und Zeugenanhörung (Ziffer 2. und 3.) **nicht** mit dem Gebot einer effizienten und kostensparenden Verfahrensführung vereinbar ist“.

Da Herr Rechtsanwalt Dr. Z■■■■ gegen die Abladung keine Bedenken hat, verweisen wir, wie bereits mit Schreiben vom 29.03.2019, lediglich darauf, dass weder wir noch die Gegenpartei beantragt haben, dass der Sachverständige zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens geladen wird.

Michael Bauer

Marion Stein